

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1.1.

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (nachstehend AGB) gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche Abmachungen, ergänzende oder abweichende Bestimmungen vereinbart worden sind.

1.2.

Die AGB finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Hefti Schlosserei GmbH und ihren Kunden Anwendung.

1.3.

Die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Offerte bzw. jeder Auftragsbestätigung bei.

1.4.

Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Anerkennung

2.1.

Mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer-, Service- oder Werkvertrages anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der AGB und der besonderen Vertragsbedingungen. Er verzichtet auch auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen.

3. Anwendbares Recht und Rangordnung

3.1.

Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt Schweizerisches Recht. Als Vertragsgrundlage gelten im Übrigen die jeweils aktuellen SIA Normen und die Richtlinien des SZFF.

3.2.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandeile so gilt die Rangordnung der SIA Norm 118, Art. 21 mit folgender Änderung: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hefti Schlosserei GmbH gehen der SIA Norm 118 und den übrigen Normen des SIA sowie weitere Normen anderer Fachverbände vor, sofern sie nicht zwingendem Recht widersprechen.



4. Offerten

4.1.

Alle Offerten erfolgen schriftlich.

4.2.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

4.3.

Unsere Preislisten und Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und stellen keine verbindliche Offerte dar.

5. Auftragsbestätigung

5.1.

Alle Bestellungen werden von der Hefti Schlosserei GmbH nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich bestätigt.

5.2.

Der Besteller muss unsere Auftragbestätigung schriftlich rückbestätigen. Ist der Besteller mit der Auftragsbestätigung nicht einverstanden, hat er dies ebenfalls schriftlich zu melden. Erfolgt keine Rückbestätigung oder Rüge innerhalb von 10 Tagen, gilt sie als angenommen.

5.3.

Die Auftragsbestätigung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte und geht dieser vor.

5.4.

Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6. Preise

6.1.

Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken und ohne Mehrwertsteuer.

6.2.

Es gelten die Materialpreise zum Zeitpunkt der Offertenstellung. Eventuelle Teuerungen oder Minderungen werden nach KBOB-Index abgerechnet. Die Berechnungsgrundlagen liefern der Indexstand bei der Angebotsangabe und der Indexstand bei der definitiven Bestellung des Materials nach genehmigten Plänen bzw. Stücklisten.

6.3.

Bei Pauschalpreisen werden keine weiteren Abzüge (z.B. Bauwesenversicherung, Strom- und Wasserkosten, etc.) anerkannt.



7. Im Preis nicht inbegriffen:

7.1.

Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.

7.2.

Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile.

7.3.

Zuputzarbeiten, Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile.

7.4.

Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.

7.5.

Entstandene Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs und wegen fehlenden baulichen Voraussetzungen, wie z.B. nicht bereitgestellte Bodenplatte etc.

7.6.

Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.

7.7.

Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.

7.8.

Lieferung und Montage der Schliess-Zylinder und Lesegeräte.

7.9.

Absturzsicherungen wie Netze, erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.

7.10.

Kosten für Nachstellarbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, die während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und wer-den ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.

7.11.

Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilleitungen, Verteildosen, Kabelbriden usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.

7.12.

Strom und Wasser sind ebenfalls im Preis nicht inbegriffen.



8. MWST

8.1.

Die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat auf den Rechnungen ausgewiesen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1.

Gemäss Offerte

9.2.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig.

9.3.

Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

9.4.

Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Verzögerungen eintreten, die nicht von der Hefti Schlosserei GmbH verschuldet sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

9.5.

Ausführung im Allgemeinen

9.6.

Der Besteller verpflichtet sich, die Hefti Schlosserei GmbH über allfällige spezielle behördliche Vorschriften, andere bestehende Normen und Richtlinien sowie über besondere Anforderungen der Bau-teile und bauliche Voraussetzungen hinreichend zu informieren.

9.7.

Der Besteller hat die Hefti Schlosserei GmbH über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von den branchenüblichen abweichen, schriftlich zu informieren.

Seite 2 von 2

9.8.

Soweit in unserer Offerte oder Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich zugesichert, können ausgeschriebene Produkte durch andere, gleichwertige Produkte ersetzt werden.

10.

Montage

10.1.

Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut und sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, die durch ungenügende oder falsche Markierung entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.



10.2.

Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Ein Montageunterbruch bleibt vorbehalten.

10.3.

Die Baustelle muss mit dem Camion, dem Pneukran und/oder anderen Hebemitteln, wie z.B. Hebebühnen zugänglich und befahrbar sein.

104

Elektrische Stromanschlüsse und Wasseranschlüsse müssen bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

11. Pläne

11.1.

Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistungen erfolgt durch unsere technische Abteilung.

11.2.

Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Bestellers zu versehen und innert 5 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren.

11.3.

Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotenhöhen gelten als verbindlich.

11.4.

Erfolgt innert 5 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.

11.5.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist, werden Revisionspläne nur auf CD und gegen Kostenentschädigung abgegeben.

11.6.

Die Hefti Schlosserei GmbH ist Eigentümerin aller von ihr ausgehändigten Pläne. Diese dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Hefti Schlosserei GmbH weder kopiert noch vervielfältigt werden. Die Aushändigung an Drittpersonen ist ohne schriftliche Genehmigung der Hefti Schlosserei GmbH ebenfalls untersagt.



12. Termine

12.1.

Allgemein:

Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

12.2.

Planung:

Die Architekten- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung einzuräumen.

12.3.

Lieferung:

Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt. Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

12.4.

Montage:

Bei ungenügenden technischen Angaben, die Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern.

Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.

Extreme Witterungsverhältnisse wie Schnee, Kälte und Regen, berechtigen die Hefti Schlosserei GmbH die Montagearbeiten zu Unterbrechen. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.

13. Abnahme

13.1.

Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen.

3.2.

Erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellungsmeldung keine schriftliche Abnahme, so gilt das Werk oder die Lieferung als abgenommen.

13.3.

Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, die in einem provisorischen Abnahmeprotokoll festgehalten wird (vgl. dazu SIA Norm 118, Art. 26).

13.4.

Nach abgeschlossenem Glaseinsatz am Bau geht das Risiko auf Glasbruch an den Besteller über.



13.5.

Bei Herstellung ohne Montage erfolgt die Abnahme am Herstellungsort. Service- und Wartungsarbeiten

13.6.

Für Service und Wartungsarbeiten kann der Besteller mit der Hefti Schlosserei GmbH einen Service- und Wartungsvertrag abschliessen.

14. Garantie und Mängelrechte

14.1.

Die Hefti Schlosserei GmbH gewährt auf den gelieferten Beschlägen und Materialien die gleiche Garantie, wie sie von den entsprechenden Lieferanten gewährt wird.

14.2.

Für die Ausführung werden 2 Jahre für offene Mängel und fünf Jahre für verdeckte Mängel garantiert. Für offene Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Jahren. Verdeckte Mängel müssen sofort nach der Entdeckung angezeigt werden, widrigenfalls das Werk auch trotz dieser Mängel als genehmigt gilt und das Mängelrügerecht entfällt.

14.3.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Abnahmedatum.

14.4

Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst einzig das Recht, von der Hefti Schlosserei GmbH die Beseitigung des Mangels innerhalb von ca. 2 Monaten Frist zu verlangen (bei witterungsbedingter Beseitigung können längere Fristen beansprucht werden). Soweit die Hefti Schlosserei GmbH Mängel innerhalb der vom Besteller angesetzten Frist nicht behebt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl auf Verbesserung zu beharren, sofern nicht übermässige Kosten im Sinne von Art. 368 Abs. 2 OR verursacht werden, auf Minderung zu klagen oder vom Vertrag zurückzutreten.

15.

Haftung und Gefahrentragung

15.1.

Nutzen und Gefahr gehen bei Montageleistungen nach Abnahme des Werkes auf den Besteller über.

15.2.

Liefert die Hefti Schlosserei GmbH das Werk franko Baustelle, gehen Nutzen und Gefahr nach dem Ablad des Werkes an dem von der Bauleitung bezeichnetet Ort auf den Bauherrn über.

15.3.

Die Hefti Schlosserei GmbH haftet nicht für Mängel, die der Besteller selbst verschuldet hat.



15.4.

Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist die Hefti Schlosserei GmbH von seiner Haftpflicht befreit, sofern es sich nicht um versteckte Mängel im Sinne von Art. 370 Abs. 1 OR handelt.

16. Versicherungen

16.1.

Für die Hefti Schlosserei GmbH gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.

16.2

Für weitere Versicherungen ist der Besteller verantwortlich.

17. Gerichtsstand

17.1.

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und Hefti Schlosserei GmbH ist in jedem Fall der Gerichtsstand Glarus.

Stand: 01. Januar 2016. Die Hefti Schlosserei GmbH behält sich vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen.